

Hauptsatzung der Gemeinde Plate (Lesefassung)

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Hauptsatzung der Gemeinde Plate

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 05.02.2025
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2025

§ 1 Name/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Plate führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „in von Rot und Gold schräglinksgeteiltem Schild eine leicht gewölbte Brücke mit rechts und links je einem kleinen und in der Mitte einem großen Durchlass in verwechselten Farben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE PLATE“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Consrade, Peckatel und Plate. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner; Fragestunde und Anhörung

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

- (6) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - b. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - c. Grundstücksgeschäfte. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Tage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeirat, der sich für die Belange der Senioren einsetzt. Näheres regelt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Plate.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde Plate wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben der Bürgermeisterin vier weitere Gemeindevertreter angehören. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird auf der Grundlage des § 35 (1) Satz 3 KV M-V ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
- a. bei Verträgen mit einmaliger Leistung bis zu 30.000 Euro
 - b. bei Verträgen mit monatlich wiederkehrenden Leistungen bis zu 2.500 Euro/Monat
 - c. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 15.000 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall
 - d. bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 15.000 Euro
 - e. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 200.000 Euro
 - f. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) 1.000 Euro.
- (3) Der Hauptausschuss trifft auf der Grundlage des § 35 (3) KV M-V Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bei entsprechender Deckung im Haushalt im folgenden Umfang:
- a. Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen
 - b. befristete Stundenerhöhung und -absenkung
 - c. disziplinarische Maßnahmen
 - d. Ausschreibung von Personalstellen
 - e. Besetzung von Personalstellen lt. Stellenplan.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

- (5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro bzw. von 2.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können nach Bestätigung im Hauptausschuss von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 Euro.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	7 Gemeindevertreter 4 sachkundige Einwohner	Flächennutzungs-planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Bildung, und Soziales	6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- u. Kultureinrichtung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Behinderten- und Seniorenförderung, Altenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 (2) gilt entsprechend.

- (2a) Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Ausschusses am Sitzungsort statt. Mitglieder beratender Ausschüsse können nach vorheriger Freigabe durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden mittels Bild- und Ton Übertragung an der Sitzung teilnehmen. Auf die konstituierende Sitzung und auf die Ausschussvorsitzenden findet Satz 2 keine Anwendung.

Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung liegt vor, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können; in diesem Fall gelten die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Das digital an der Sitzung teilnehmende Mitglied verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Ausschussmitglieder visuell und akustisch wahrnehmen können. Die oder der Ausschussvorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.

Sollte die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung ermöglicht sein, so ist die Sitzung von Seiten des abwesenden Mitglieds nicht aufzuzeichnen. Das abwesende Mitglied hat entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Einwahl in die Sitzung nach Eröffnung ist zu sperren.

Ausschussmitglieder die mittels Bild- und Tonübertragung an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen an dem Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

- a. Bei Verträgen mit einmaliger Leistung bis zu 5.000 Euro.
 - b. Bei Verträgen mit monatlich wiederkehrenden Leistungen bis zu 250 Euro/Monat.
 - c. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro/Ausgabefall.
 - d. Bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 500 Euro.
 - e. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von unter 100 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 - (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.
 - (4) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 - (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB und innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5m im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.000 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 320 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterinnenentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 40 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 30 Euro. Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld von 35 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60 Euro.
- (5) Der Vorsitzende des Behindertenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60 Euro.
- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10 Euro, sofern sie keinen Sockelbetrag nach Absatz 3 Satz 1 erhalten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde sowie die Satzungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse Amt Crivitz, für die Gemeinde Plate, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz „Crivitzer Amtsbote“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist hinzuweisen. Die Auslegungsfrist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze 1 und 2 in Folge höherer Gewalt, technischer oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen: Plate Gemeindebüro, Störstraße 11 Consrade Consrader Straße 34 Peckatel Raben Steinfelder Weg/ Einfahrt zum Wohngebiet, Plater Straße 50 Plate Einkaufszentrum, Störstraße 2 Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9a Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Plate verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 07.02.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 24.06.2025 in Kraft.